

Statuten der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck	2
II.	Organisation	2
III.	Vereinsleitung	4
IV.	Aktiv-Mitgliedschaft	5
V.	Austritt und Ausschluss	5
VI.	Ehrungen	6
VII.	Schlussbestimmungen	6

I. Name und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Verein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug“ (nachstehend Verein FFZ genannt), besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er pflegt die Kameradschaft und ist zuständig für die ausserdienstlichen Vereinsaktivitäten.

II. Organisation

§ 2

Die Organe des Vereins FFZ sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Präsidentenversammlung
4. die Revisoren

§ 3

Die Generalversammlung findet in der Regel im Monat Januar statt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins FFZ.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte (Traktanden):

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
6. Vereinsmutationen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Wahl des Präsidenten, Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren
9. Wahl der Revisoren
10. Dienstliches (Rückblick, Mutationen, Beförderungen, Urkunden)
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Anträge an die Generalversammlung müssen 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

§ 4

Wahlen und Beschlüsse finden in der Regel in offener Abstimmung statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten einen solchen Antrag gutheißt. In diesem Falle kommt für Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zur Anwendung. Wenn nach zweimaliger Abstimmung keiner der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erreicht, entscheidet das relative Mehr.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

§ 5

Ausserordentliche Generalversammlungen können von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Diese Versammlung ist innert 90 Tagen durchzuführen. Auch der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen anordnen.

§ 6

Die Präsidentenversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten des Vereins FFZ zusammen. Der Vorstand des Vereins FFZ ist mit 3 Mitglieder bzw. 3 Stimmen vertreten.

An der Präsidentenversammlung wird unter anderem über Anträge an die Generalversammlung sowie über Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung beraten und befunden.

Die Präsidentenversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Vereins FFZ. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder des Vereins FFZ sowie die Präsidenten der Korps- und Löschzugvereine des Vereins FFZ.

Der Vorstand des Vereins FFZ kann die Durchführung und Organisation gemeinsamer Veranstaltungen an die Präsidentenversammlung delegieren. Durch Beschlussfassung der Präsidentenversammlung werden einzelne Mitglieder der FFZ und/oder die Präsidentenversammlung mit der konkreten Durchführung und Organisation von Veranstaltungen beauftragt. Die beauftragten Personen handeln namens und im Auftrag des Vereins FFZ und treten gegenüber Dritten als Delegierte des Vereins FFZ auf.

Der Vorstand des Vereins FFZ kann die Präsidentenversammlung zur Beratung weiterer, nicht den Dienstbetrieb betreffende Themen beziehen.

III. Vereinsleitung

§ 7

Der Vorstand des Vereins FFZ besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- eventuell den Beisitzern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. In Zwischenjahren Gewählte treten in den Zweijahresrhythmus der übrigen Mitglieder ein.

Die Vorstandsmitglieder rekrutieren den Vizepräsidenten aus ihren Reihen.

Der Präsident des Vereins FFZ kann dienstliche Vertreter ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen einladen.

§ 8

Der Präsident des Vereins FFZ leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Präsident und/oder der Vizepräsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Er vollzieht mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse, vertritt und leitet den Verein FFZ.

Am Schluss des Vereinsjahres hat der Präsident des Vereins FFZ der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Präsident oder zwei weitere Vorstandsmitglieder des Vereins FFZ berufen den Vorstand des Vereins FFZ und die Versammlung nach Ermessen ein.

§ 9

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz, erstellt die Protokolle über die Generalversammlung, die Vorstandssitzungen und Versammlungen.

§ 10

Der Kassier führt die Rechnung, schliesst diese per Ende Oktober ab und lässt sie rechtzeitig revidieren.

§ 11

Zwei Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer der Revisoren ist auf zwei Jahre beschränkt. Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt.

§ 12

Der Verein FFZ finanziert sich aus:

- Beiträgen der Stadt und anderen öffentlichen Körperschaften;
- freiwillige Vergabungen, Legate und weitere Zuwendungen.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Die persönliche Haftung der Mitglieder der FFZ ist ausgeschlossen.

IV. Aktiv-Mitgliedschaft

§ 13

Der Verein FFZ setzt sich aus aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug und den Ehrenmitgliedern zusammen.

Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

V. Austritt und Ausschluss

§ 14

Austritte haben auf die Generalversammlung zu erfolgen und sind dem Vorstand FFZ bis 15. Dezember schriftlich mitzuteilen. Die ausgetretenen Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 15

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein FFZ ausschliessen.

Ausschlussgründe können sein:

- unkameradschaftliches Verhalten
- unehrenhaftes Benehmen

Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Rechte am Vereinsvermögen.

VI. Ehrungen

§ 16

Mitglieder des Vereins FFZ, die sich im Verein FFZ und/oder im Feuerwehrdienst ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag an die Generalversammlung bei ihrem Rücktritt vom aktiven Feuerwehrdienst, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

Für die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

§ 18

Die Statuten der Korps- und Löschzugvereine, welche an der Präsidentenversammlung teilnehmen, müssen vom Vorstand FFZ genehmigt werden.

§ 19

Zur allfälligen Auflösung des Vereins FFZ bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Das verbleibende Vermögen sowie das Archiv gehen zur Verwahrung an die Stadt Zug.

§ 20

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten und treten per sofort in Kraft.

Beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 04. November 2022.



Der Präsident

Jérôme Marcolin



Die Sekretärin

Zsuzsanna Aklin